

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

BGH erlaubt eingeschränktes „Framing“ von Web-Inhalten



I. BGH-Zivilsenat hält eingeschränktes Einbetten von Web-Inhalten für zulässig
Quelle BGH © Fotograf Joe Miletzki

Eine wegweisende Entscheidung hat der für das Urheber-Recht zuständige **I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs** in Karlsruhe am 8. Juli 2015 im Hinblick auf die Nutzung von Inhalten im Internet via Presse-Information verkündet: „Der Betreiber einer Internet-Seite begeht keine Urheberrechts-Verletzung, wenn er urheberrechtlich geschützte Inhalte, die auf einer anderen Internet-Seite mit Zustimmung des Rechte-Inhabers für alle Internet-Nutzer zugänglich sind, im Wege des „Framing“ in seine eigene Internet-Seite einbindet.“ (Urteil vom 9. Juli 2015 – I ZR 46/12 – Die Realität II).

Im vorliegenden Fall geht es um einen etwa zwei Minuten langen Werbe-Film mit dem Titel „Die Realität“, den ein Wasserfilter-Hersteller in Auftrag gegeben hatte und in dem das Thema der Wasser-Verschmutzung behandelt wird. Dieser Film war ohne Zustimmung des Wasserfilter-Herstellers auf der Video-Plattform **YouTube** abrufbar. Inhaberin der ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte war und ist die Wasserfilter-Firma.

Zwei Handelsvertreter, die im Wettbewerb mit dem Wasserfilter-Hersteller stehen, haben diesen Film nun

auf ihren eigenen Internet-Seiten im Wege des „Framing“ eingebunden – das heißt mit einem Klick auf den entsprechenden Link wurde der Film vom YouTube-Server abgerufen und in einem auf den Webseiten der Handelsvertreter erscheinenden Rahmen („Frame“) abgespielt.

Gegen diese Nutzung hatte der „Wasserfilter-Hersteller“ Klage eingereicht und setzte sich beim **Landgericht München I** (Urteil vom 2. Feb. 2011 – 37 O 15777/10) durch und die beiden Handelsvertreter wurden zur Leistung von Schadensersatz in Höhe von je 1.000,00 Euro verurteilt. Die Berufung beim **OLG München** ging allerdings zu Ungunsten des Wasserfilter-Unternehmens aus (Urteil vom 16. Feb. 2012 – 6 U 1092/11, ZUM-RD 2013, 298). Konsequenterweise erfolgte der

Gang zum BGH nach Karlsruhe, der das Berufungsurteil aufgehoben hat und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwies.

„Framing“ verletzt weder Urheber- noch Verwertungsrechte

In der Presse-Info vom 9. Juli 2015 führt der BGH aus: „Das Berufungsgericht hat, so der BGH, mit Recht angenommen, dass die bloße Verknüpfung eines auf einer fremden Internetseite bereitgehaltenen Werkes mit der eigenen Internetseite im Wege des „Framing“ kein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des § 19a UrhG darstellt, weil allein der Inhaber der fremden Internetseite darüber entscheidet, ob das auf seiner Internetseite bereitgehaltene Werk der Öffentlichkeit zugänglich bleibt. Eine solche Verknüpfung verletzt auch bei einer im Blick auf Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des § 15 Abs. 2 UrhG grundsätzlich kein unbenanntes Verwertungsrecht der öffentlichen Wiedergabe.“

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 24 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3-5
IMPRESSUM	5

Die 24 neuen Titel dieser Woche

B	G	M
beyond	Gefährliches Wissen	Mein gebrauchter Mann
BILD Leben und Wissen	Global-Recycling	Mit Sicherheit Liebe
Blochin - Die Lebenden und die Toten	Gott und die Welt – Er mag dein Geld	
	Gott und die Welt – Er will dein Geld	N
C	Gott und die Welt – er will nur Geld	next level
Cindy vs Tussi - Die Hölle ist pink		S
	K	Schwächen sind menschlich, Stärken auch!
D	Karawane der Köche	SOKO München
Der gebrauchte Mann		SUPEROPA
Der vernetzte Laden	L	SÜPEROPA
	Lagasch	
E	Leider lustig	W
Ein Fisch namens Liebe	level one	what's next

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

04.08.2015, Woche 32, Nr. 1234

Anzeigenschluss: 31.07.2015, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

21.07.2015, Woche 30, Nr. 1232

Anzeigenschluss: 17.07.2015, 10 Uhr

Fortsetzung von Seite 1

Der **Gerichtshof der Europäischen Union** hat auf das im vorliegenden Rechtsstreit eingereichte Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs ausgeführt, es liege keine öffentliche Wiedergabe vor, wenn auf einer Internetseite anklickbare Links zu Werken bereitgestellt würden, die auf einer anderen Internetseite mit Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber für alle Internetnutzer frei zugänglich seien. Das gelte auch dann, wenn das Werk bei Anklicken des bereitgestellten Links in einer Art und Weise erscheine, die den Eindruck vermittele, dass es auf der Seite erscheine, auf der sich dieser Link befinde, obwohl

es in Wirklichkeit einer anderen Seite entstamme.

Den Ausführungen des EuGH ist nach Ansicht des BGH allerdings zu entnehmen, dass in solchen Fällen eine öffentliche Wiedergabe erfolgt, wenn keine Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers vorliegt. Danach hätten die Beklagten das Urheberrecht am Film verletzt, wenn dieser ohne Zustimmung des Rechtsinhabers bei „YouTube“ eingestellt war. Dazu hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Der BGH hat deshalb das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit dieses die erforderlichen Feststellungen treffen kann.“ Damit muss

das OLG München nun noch einmal ran.

BGH hatte Aussetzung des Verfahrens erwogen

Die BGH-Richter hatten erwogen, „das Verfahren bis zur Entscheidung des EuGHs in dem vom **Hoge Raad der Niederlande** am 7. April 2015 eingereichten Vorab-Entscheidungsersuchen in der Rechtssache C-160/15 - **GS Media BV/ Sanoma Media Netherlands BV** auszusetzen. Der Hoge Raad hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob von einer öffentlichen Wiedergabe auszugehen ist, wenn das Werk auf der anderen Internetseite ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zugänglich gemacht worden ist.“

Der BGH hat allerdings doch von einer Aussetzung des Verfahrens abgesehen, denn mit einer EuGH-Entscheidung im vom Hoge Raad vorgelegten Verfahren ist frühestens in einem Jahr zu rechnen. „Auf die dem EuGH in jenem Verfahren gestellte Frage kommt es im vorliegenden Verfahren nur an, wenn der Film ohne Zustimmung des Rechtsinhabers bei „YouTube“ eingestellt war. Es ist daher nicht angebracht, das Verfahren ohne Klärung der Frage auszusetzen, ob der Film ohne Zustimmung des Rechtsinhabers bei „YouTube“ eingestellt war.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der vernetzte Laden
Wie der stationäre Handel den Kampf der Kanäle gewinnen kann

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

ContentCard AG,
Erlanger Straße 9-13, 91083 Baiersdorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SÜPEROPA
SUPEROPA

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Yalla Productions GmbH,
Herzog-Heinrich-Straße 38, 80336 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Der gebrauchte Mann
Mein gebrauchter Mann

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Puppenstars
Puppenstars

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

RAe Brehm & v. Moers,
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, Spreepalais am Dom,
10178 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

next level
level one
beyond
what's next

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen u. grafischen Darstellungen für alle Medien, insb. Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Rundfunk sowie elektronische u. digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- u. Offline-Dienste).

Rechtsanwalt Dr. Andreas Juhnke,
Richard-Wagner-Straße 4, 51375 Leverkusen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Schwächen sind menschlich, Stärken auch!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Kürzungen, Schriftarten, grafischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Ton-/Bildtonträger-Promotion, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art, für Merchandising in jeder Form, für Druckereierzeugnisse und Printmedien jeder Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

Haupt Rechtsanwälte, Dr. Stefan Haupt,
Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

Über 61.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Gott und die Welt – er will nur Geld
Gott und die Welt – Er will dein Geld
Gott und die Welt – Er mag dein Geld

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Patentanwalt Dr. Mey,
Aachener Straße 710, 50226 Frechen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Mit Sicherheit Liebe
Cindy vs Tussi - Die Hölle ist pink
Karawane der Köche

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

SOKO München
Leider lustig
Blochin - Die Lebenden und die Toten
Ein Fisch namens Liebe

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BILD Leben und Wissen

in allen möglichen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen aller Art, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, mit entsprechenden Untertiteln und Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse aller Art, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, alle sonstigen CD-Derivate, Off-Line und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art, Merchandising-Produkte, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

Axel Springer SE,
Axel Springer Straße 65, 10888 Berlin



Kinder brauchen Freunde.

2,7 Mio. Kinder in Deutschland leben in Armut – bitte helfen Sie!

SMS mit FREUND an 8 11 90* senden und mit 5 Euro helfen!

Spendenkonto 333 11 11
Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 100 205 00

*Einmalig 5 Euro zzgl. SMS-Gebühr, davon gehen 4,83 Euro direkt an das Deutsche Kinderhilfswerk.

www.dkhw.de

Deutsches Kinderhilfswerk

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Global-Recycling

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MSV Mediaservice & Verlag GmbH,
Münchener Straße 48, 82239 Alling**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Lagasch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Eridu Verlag,
Im Acker 2, 27404 Gyhum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Gefährliches Wissen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RedSeven Entertainment GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Titelschutzanzeigen
verantwortlich: Victoria Larson /

Silke Reyher-Timmann, -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2015 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.

Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Titel-Schutz

ist eine

Bringschuld

Wir versorgen die Verkehrskreise zuverlässig
in gedruckter + digitaler Form

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg
Tel. +49 40 609009-61
lautenschlaeger@titelschutzanzeiger.de
www.titelschutzanzeiger.de